

Organ des Kritisierten zu übersenden ist. § 177 bestimmt, daß für Kritikbeschlüsse eine Anhörung der Beteiligten nicht erforderlich ist. Gegen den Kritikbeschluß ist kein Rechtsmittel gegeben. Das Gericht sollte jedoch, wenn sich herausstellt, daß die Kritik ganz oder teilweise unbegründet war, durch Beschluß seinen Kritikbeschluß aufheben oder ändern und diesen all denjenigen übersenden, die den ersteren erhalten haben.

Für den staatsanwaltlichen Protest sind die §§ 38 und 39 StAG zu beachten. Der Staatsanwalt ist gemäß § 38 StAG verpflichtet, unter den bereits dargelegten Voraussetzungen Protest einzulegen. Der Protest ist bei dem Organ einzulegen, in dessen Bereich die Gesetzesverletzung begangen wurde. Zu ihm ist innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Wird der Protest nicht oder nicht genügend beachtet, kann der übergeordnete Staatsanwalt den Protest bei dem übergeordneten Organ einlegen.

§ 20

Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

1. Bedeutung: Damit wird ein spezieller Fall der Gerichtskritik zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Durchführung des Strafverfahrens geregelt. Diese Gerichtskritik ist keine das Strafverfahren gestaltende Maßnahme. Sie ersetzt keine im Interesse der gerechten Entscheidung im jeweiligen Verfahren erforderliche Maßnahme und ist auf die Verhütung derartiger Gesetzesverletzungen über das einzelne Verfahren hinaus gerichtet. Für die Art und Weise der Gerichtskritik gelten die Vorschriften des § 19 entsprechend.

2. Adressaten: Die Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege kann geübt werden am

- nachgeordneten Gericht vom übergeordneten Gericht, d. h. insbesondere vom Rechtsmittelgericht am erstinstanzlichen Gericht,
- Staatsanwalt,
- Untersuchungsorgan.